



**S**ist zwar eine im ganzen Römischen Reich bekante Sach / was massen der durch verscheidene unglücklich und betrübte Zufälle bey vorherigen Kriegs- und zerrütteten Zeiten in einem fast unglaublichen schwäbren Schuldenlast und unerträglichen Rückgang verfallener Erz-Stift und Churfürstenthumb Cöllten bey jezigem mit der Kron Franckreich noch anhaltendem Krieg vor allen anderen Reichs-Landen von Jahr zu Jahr / und bis auf den heutigen Tag ohne underlaß auff eine solche unerhört- und mitleidentliche Weise wiederumb hergenommen / getruckt / aufzemerget / zerrissen und übel zugerichtet worden / daß es in Wahrheit wunderlich zu seyn scheinet / wie nach allen denen vorgangenen Anforderungen / durch Marchen / Stand und Winter-Quartieren / Brandschäden auch dergleichen Täglichen Militair Exactionen und Pressuren der ganz Erschöpfer- und Verarmter Underthan noch einiger massen bey Haus und Hofferhalten werden können. Nachdemahlen aber leyder es nunmehr dahin künnen und aufgeschlagen / daß selbiger dardurch in völlige Armut und Unvermögenheit verfallen / der bißhero noch etwa gehabter Credit auch allerdings abgewichen und verschwunden / mithin es an deme ist / daß Ein hohes Administrirendes Thumb-Capitul neben denen alten auff seinen äigenen und der Kirchen-Gütheren haftenden überaus schwäbren Schulden wehrend diesem Krieg hindurch auff New solchen Last dergestalt vermehren müssen / daß in künftigen langen Jahren deren Ablag sehr beschwerlich / wo nicht gar unmöglich fallen wird : jego aber zu Besreitung deren noch immerhin und täglich vorsfallender vielen Landts- und Regierungs Notwendigkeiten / auch an das Landt noch stellenden / im Römischen Reich nicht erhörten / allen Gemeinen und Reichs-Rechten / weniger nicht der natürlicher Billigkeit widerstrebenden Prätensionen / fort fürs künftig bereits angemuheten weiteren Winter-Quartieren und befahrenden Eryressionen keine Aufzweig noch zureichige Mittelen aufzudenken und zu erfinden weiß / noch solche allen Gemeinen Reichs-Schlüssen und Sägungen gerad widerstrebende fernere Truckungen weiter übertragen kan. Deßwegen hat selbiges / obschon bis hiehin mit denen vielfältig veranlaßt und aufgetrungenen Klag- und Beschwerungen nicht gern öffentlich aufgebrochen ist / sonderen vielmehr alle zugestossene Tragsahl- und Herbe Zumuthungen mit immlicher Betribus und grosser Ge-

2  
dult aufgestanden/man mehr endlich Thro Käyserl. und Königl. Cathol. Ma-  
jestät als dem allerhöchsten Oberhaupt Schirm- und Schutz-Herrn/ auch  
Advocaten sämtlicher teutscher Erz- und Bischöflicher Kirchen/ weniger  
nicht des gesamten Römischen Reichs allgemeiner loblicher Versam-  
lung solche umständlich vor Augen zu stellen sich unumgänglich/ und zwar  
umb so mehr gemüsiget befunden/ daß ebenmässig Reichs und Weltkün-  
dig ist/ mit was unzertrennlicher aller underthänigst und gezimmender  
aufrichtiger Treue und Patriotischer Devotion bey jetzt allerhöchstgedachter  
Käyserl. Majestät/ dem gesamten Römischen Reich und gemeiner Sas-  
chen das Edinische hohes Thumb-Capitul und die Erz-Stiftsche Landen  
vor und im Anfang/ auch in wehrendem jzigen Krieg biß auff den heuti-  
gen Tag/ unangesehen deren fundbarlich vorgewesenen sehr gefährlichen  
Umbständen und läufften/ der gestalt sich gehalten haben/ daß solches über-  
all/ auch bey benachbarten Potenzen wohl und rühmlich aufgenommen/  
mithin vermög noch verwärtlich an Hand habenden verscheidenen Käyserl.  
allergnädigsten/ auch anderen Königlich-Chur- und Fürstlichen schreiben  
alle Garantie/ Hülff und möglichen Beystand zu leisten Zuverlässig zuge-  
 sagt/ dardurch auch hochbesagtes Thumb-Capitul bewogen und aufge-  
 muntert worden/ bey allen zugestossnen harten Zufällen von Administrati-  
 ons wegen dem gemeinen Wesen zum besten die Hand anzulägen/ fort  
 anfänglich mit des Käyserl. darzu absonderlich gevollmächtigten geheimen  
 Statts Ministri Herrn Grafens von Sintzendorff Excel. <sup>cc</sup> deu roten Xbris  
 1702. einen Tractat einzugehen und zuschliessen/ mithin vermög desselben  
 jedoch unter verscheidenen darin enthaltenen vorwarden/ nähmlich der  
 völlige Befreyung von allen anderen anforderungen/ Winter-Quartie-  
 ren/ Fouragerung und der gleichen mehr austrücklich aufbedungen/ und zu-  
 gesagten/ auch mit Ihrer Käyserl. Majestät äigenhändiger Unterschrift al-  
 lergnädigst bestätigten Conditio nen zu Derselben Gut befindender Dispo-  
 sition hundert tausent Reichsthaler an Geld/ weniger nicht vier tausent  
 Malder Korn und eben so viel Malder Haaber einzuvilligen. Inmas-  
 sen vermittels der gleich darnach zu jetztbemerktem End beschehener  
 wirklicher Ablösung von vier und zwanzig tausent Reichsthaler damit  
 ein Anfang gemacht worden: wie aber nicht allein etliche Fürstl. Hessen-  
 Cassellische Regimenter in Andernach und Lins sich thäglich einlogirt und  
 ein Zeit lang völlige Verbvlegung für Leuthe und Pferde genossen/ auch  
 darauf/ und mehr anderen Erz-Stiftschen angelegnen ämpter und  
 Under-Herlichkeiten den ganzen Winter hindurch solche erhoben und  
 beuytrieben/ dabeneben in solcher Zeit die Commandirende Generaleen  
 Herz von Sommerfeld und Herz: Graff von Boulau mit vielen ihnen un-  
 gebenen Hannoverischen und Zellischen Regimenteren zu Pferd und zu  
 Fueß in die Ober-Erz-Stiftsche Stätte/ ämpter und Herlichkeiten  
 gleichmässig eingerückt; die mit Graben und Vorhöfen versehene Adeliche  
 Häuser besetzt/ selbige wie auch die bezogene Stätte befestigen lassen/ und die  
 Winter-Quartier mit Gewalt behauptet/ mithin alles/ was darzu und  
 zu deren Trouppen Verpflegung nötig gewesen/ in volliger Menge aige-  
 mächtig aufgeschrieben und erhoben. die Königl. Preussische aber mit emi-  
 gen Münsterischen in den ganzen Nieder-Erz-Stift/ auch darin vor-  
 handen.

handenen Stätten/ ämbteren und Under-Herrlichkeiten / weniger nicht  
im vest Recklinghausen die Quartier genommen ; fort das Land zum voll-  
kommenen Betrag und deren Trouppen underhalt angenötiget / derge-  
stalt daß der Erz-Stift durch und durch mit sehr vielen Volk angesetz-  
let / und in solehem unerträglichen Winter-Quartier auff einmahl fast zu  
Grund getruckt worden / wovon der ägentlicher Status bis hiehin  
nicht begebracht werden können / weilen der underhalt für Leuthe  
und Pferde in natura geleistet worden / der Rheinischer Erz-Stift auch  
der Zeit wegen deren noch gestandener Französischer Besitzungen in  
völliger Verwirrung gewesen / daß die wegen auffnahm deren Rech-  
nungen ergangene Administrations Befehlter nicht aller Orths behö-  
rend vollzogen werden können; gleichwohl hat auf denen etwa einkom-  
menen Rechnungen sich gezeigt/ daß die Verpflegung deren Königl.  
Preussischen in dem kleinen vest Recklinghausen selbigen Winter hin-  
durch gestandenen Trouppen an neun und dreissig tausent / ein hundert  
neum und dreissig Reichsthaler 40. Albus. deren Thür Hannoverisch- und  
Bettischen Trouppen zu drey und fünffzig tausent / fünf hundert/fünf  
und vierzig Reichsthaler 10. Albus 8. Heller. so dan deren Fürstl.  
Hessen Casselischen Trouppen zu fümfzehn tausent vier und fünffzig  
Reichsthaler 10. Albus; und also ohne die vorgangene Excessen / wie  
auch wegen deren auf dem Nieder-Erz-Stift wegen deren Preussi-  
schen Trouppen auf vorerwehnter Ursachen nicht eingekommenen  
Rechnungen zu hundert sieben tausent sieben hundert dreissig acht  
Reichsthaler 60. Albus 8. Heller sich betragen/ gleich der Sub Num. 1. Num.  
auf obigen Rechnungen gezogener summarischer Extrae aus solches bewehret. 1.  
Also hat wegen der auf diesen harten Trückungen entstandener fundbah-  
rer des Lands Unvermögenheit mit der fernerer conditionirter Zah-  
lung der eingewilligter Summ von hunderttausent Rthler und deren speci-  
ficirten Früchten unmöglich / auch umb so weniger begehreten werden  
können / weilen auff das aufgestandenes Grund-verderbliches Winter-  
Quartier in Mayo des Jahrs 1703. die schwäre Belägerung von Bonn ge-  
schehen ist / zu welcher denen Herren General Staaten deren vereinigten  
Niederlanden die Summ von sechszig tausent Rthler an bahrem Geld und  
noch viele andere Nothwendigkeiten begegragen werden müssen/ gleich folz-  
he in der Verzeichnus sub Num. 2 zu erfinden seynd/ und zusammen hun-  
dert vierzig fümfzetausent sieben hundert zwanzig neun Rthler 38. Alb. 8. Hlr. 2.  
betragen ; Und gleichwohl umgeachtet solcher so empfindlich als verderb-  
licher im Anfang des jeyzigen Kriegs vorgangener Zusezungen hat das ad-  
ministriendes Thumb-Capitul doch an seiner zu Befürderung des gemei-  
nen Wesens tragender unveränderlicher Nähigung und Begierde im ges-  
ringsten nichts abgeben oder erimangen lassen / sonderen vermdg hieben-  
gelegter Verzeichnus sub Num. 3. theils zufolg allergnädigster Verord-  
nung zeitlicher Käyserl. Majestät/theils nach besaß deren gemeinen Reichs-  
Schlüssen zu handen deren gevollmächtigten Käyserl. geheimen Hrn.  
Ministrorum , fort zu der in Frankfurt angelegter Thür-Rheinischer  
Kriegs-Cassen die Summ von hundert und fünffzig tausent Rthler ver-  
mögl darüber vorhandenen Quittungen/ an bahrem Geld / erfolglich weit  
über

4 -  
über das denen Erz-Stiftischen Cöllnischen Landen in allem bisher von  
gesamten Reichs wegen bey der Regensburgischer Versammlung einge-  
willigten Geld-Summen ja ein sehr merkliches über das alterum taatum  
würdig abgeführt und vergetragen. Inmassen dann auch drittens/  
wie wegen besser- und mehr vollkommenier Reichs-Verfassung mit ihm zu  
solchem End dienlich angesehener Einwilligung von vier Millionen Rthler  
nach dem End des vorjährigen Feldzugs im Haag zwischen denen alda  
sich damahls verhaltenen Kayserl. und anderen Hrn. Reichs-Ministren  
ein Entwurf oder Project begriffen / und nacher Regensburg commun-  
eirt / daselbst auch darnach durch die ganze Ldbl. Reichs-Versammlung für  
gut und gnehm gehalten / fort darüber ein gemeinsamer Reichs-Schlüß  
verfasset / und seithero etliche mahlten widerholet; im Haag aber auff die  
bereits eingelangte Nachricht / daß is. Escadrons Kayserl. und in Thro  
Kayserl. Majestät Besoldung stehender Trouppen, sodans. Battailons zu  
Füsz mit verscheidenen Generals- und Regiments-Stäben in die Erz-  
Stiftisch-Cöllnische Landen einzrücken und neben denen den gegenwärti-  
gen Krieg hindurch darin jährlich gestandenen und mit einem Regiment  
Dragoner dies Jahr noch vermehrten Königl. Preussischen Trouppen die  
Winter-Quartier beziehen wolten / dagegen durch den Erzstift-Cöll-  
nischen Bevollmächtigten bei allen Conventionen wehemütig und bes-  
chwerlich gesprochen / derselb auch darin von verscheidenen anderen Hrn.  
Ministris öffentlich und mit gewichtigen Expectationen tecundirt / endlich  
jedoch in Vorschlag gebracht worden / daß denen sämplichen Erzstiftis-  
chen Cöllnischen Landen das an vorberührte Trouppen reichendes an des  
Erz-Stifts und Thurfürstenthums schuldigen Reichs- und Crans-  
prästandis in Abschlag gedenyen und zum guten kommen solle. Auf wel-  
cher öffentlich gegebener Veranlassung und gesicherter Zusag darnach  
wegen solchen harten Lasts (weilen demselben nicht allerdings mehr zu  
entgehen gewesen) mit des Kayserl. ersten zum Utrechtischen Friedens-  
Congres bevollmächtigten geheimen Staats-Ministri und Hoff-Canz-  
lers Hrn. Graffens von Sinzendorff Excellence ein Tractat in Decembri  
des nächstvorigen Jahrs geschlossen / und verinöß darüber vom Admini-  
strirendem Cöllnischen Thumb-Capitul schriftlich abgegeben / auch von  
Kayserl. Majest. angenehmener Ratification die gerechte Gutmachung auf-  
drücklich vorbedungen und zugestanden / deme zu folg auch an das Kayf.  
Ober-Kriegs Commisariatgs-Directorium oder auff dessen Ordre die Summ  
von achzig tausent Rthler zahlt werden / und ertragt darbeneben das von  
selbigen genossenes / nach dem Reichs-ecappes inäßigen Anschlag / sechszig  
tausent acht hundert siebzehn Rthler 46 Alb. worüber die specifi-

Num. 4. cirliche Anweisung sub Num. 4. zur geschrinder Nachricht hieben gelegt  
wird / welches dem Erz-Stift Cöllen nach der von des Hn. Fürstens Eu-  
genii von Savoyen Durchl. selbststen gethaner Zusag an den Reichs- und  
Crays-Contingent ebenmäßig zum guten gedenyen solle.

Wann nun etens in beliebiges nachdenken gezogen werden will / was  
zur verbesser- und völliger Perfectionirung deren Festungen Bonn / Kay-  
serswerth / und Rheinberg auch anderer im Erz-Stift gelegener Städ-  
ten / von der darin mit Reichs bekannter Listigkeit / und wider alle an seithen  
des

5

des administrirenden hohen Thumb-Capituls öffentlich eingewendete Protestationen eingeschlichen auch eine geraume Zeit darin gestandener Französischer Miliz auf sämtlichen Erz-Stiftischen Landen vor und nach zwänglich erpresst worden / und welches durch die von gem. Thumb-Capitul zeitlich gnug aller Orten im Reich angeruffene / auch in solchen Fällen unverlängt zu leisten schuldige Reichs-Hilff noch hätte verhindert und abgewendet werden können / daher aber des Landts Enträffung und Unvermögenheit gleich im Anfang guten Theils mit entstanden ist / würden sehr ansehnliche und auff viele hundert tausent Rthler hinauf lauffende Summen / nach dem Exempel verschiedener anderer in gegenwärtigem Krieg durch die feindliche Armeen und Trouppen hart beschädigter getreuer Reichs-Ständen / hier in Rechnung gebracht werden können / inmassen desfalls die nähere und wahrhaftie Anweisung noch zu geben vorbehalten : jexo aber nur angezeigt und aufgeworfen wird / was zum Behueß und bisheriger Erhaltung der dießseits Rheins gelegener zum besten des gemeinen Wesens zu conserviren nothig befunderer Festung Bonn , weniger nicht zum Behueß der darin bis auff den heutigen Tag gestandener Besatzung deren Hrn. General Staaten und des Nieder-Rheinisch-Westfälischen Erayses von Jahr zu Jahr hat hergeben und entrichtet werden müssen / welches deren vorgangenen vielen particular Excessen und Expressungen zu geschweigen/ abermahl eine Summ von hundert achtzig acht tausent sechs hundert sechs Rthler 55. Alb. 8. Heller nach deutlichem Inhalt der Anlag sub Num. 5. außwirft / und dem Erz-Stift Cöllen an seinem schuldigen Reichs- und Erays-Qianto, gleich bei allen anderen dießseith Rheins vorhandenen Festungen und Stätten unwidersprechlich geschicht / ebennässig nach dem deutlichen Inhalt deren Reichs-Schlüssen und vorgewesener Nordlinger Verbundnuß zum Guten angedeyen.

Imgleichen auch fünftens denselben vergütet werden / und in Abschlag passiren muß / was zu Erhalt- und Zahlung der im Erz-Stift beim Anfang des jüngsten Kriegs angeworben : und noch zum besten des gemeinen Wesens / auff denen Beimen habender Miliz von Jahr zu Jahr wirklich verwendet worden / und welches nach der sub Num. 6. Num. 6. beigesfügter Rechnung eine Summ dreymahl hundert siebenzig neun tausent neun hundert siebenzig vier Rthler 17. Alb. 11. Heller ertraget / zu mahlen ein administrirendes Hochwürdiges Thumb-Capitul solche Mannschaft vermög des mit dem benachbarten Westfälischen Erays gemachten Concordis / zu nothiger Bedeckung und Conservation des Nieder-Rhein-Strohms / Westerwaldts und mehr anderen jenseith Rheins gelegenen Reichs-Landen / so dann einiger am Rhein stürter haltbarer Erz-Stiftischen Oberherren / ja gar zu Bedeckung und Conservation der Stadt Cöllen gar nüglich bis hiehin gebrauchenlassen.

Ob nun zwar sechstens sämtlichen Reichs-Sagungen und in gegenwärtigem Krieg errichtet / auch öfters widerholten gemeinsamen Schlüssen allerdings ähnlich und billig gewesen wäre / daß die Erz-Stiftische

6

tische Cöllnische Landen bey vorerzehlten aufgestandenen vielen unglücklichen Zusäßen und harten Belästigungen weniger nicht bey des Hohen Administrirenden Thumb-Capituls sämtlicher Land-Ständen/ Eingesessenen und Unterthanen immerhin bezeugter redlich- und getreuer Aufführung/ fortumb deswillen/ daß mit dem Thur-Rheinischen Crays das Thur-Fürstenthumb Cöllen in die grosse Nordlingische Verbundnus eingetreten/ folglich deren darin <sup>1</sup>ac<sup>2</sup>irten Nutzbarkeiten und Avantagen/ gleichs anderen hohen Mit-Allyrten hätte theilhaftig werden/ und die Außbedeutungene Vortheilen ebenmässig mitgeniesen/ also von allen Freimbden Winter-Quartieren befreyet seyn und bleiben sollen. / wie aller dienlicher Orthen deßfalls die zeitlich- und bewegliche Ansichtung zu mehrmahlen mit abgetrungenen wehemuthigen Remonstrationen geschehen ist/ gleichwohl hat solches hart truckendes Unglück nicht abgewendet werden können/ sonderen deßfalls im Jahr 1703. zu Berlin ein Tractat errichtet und jährlich eine gewisse Anzahl von Königl. Preussischen Trouppen in die Winter-Quartier aufgenommen/ die darin aufbedungene Verpflegung auch denenselben gereicht werden müssen/ welche jedoch etliche Jahr darnach an Königl. Preussischer seiten merklich ist verhöhnet/ und von Jahr zu Jahr gesteigert/ inthin die aufgetrungene Belästigung vergrossert worden/ der gestalt/ daß solche nach Amreisung der Sub Num. 7. bemerkter Rechnung auff jast unbeybringliche Summen und zusammen auf neummahl hundert sechzig sechs tausent neun hundert zwanzig drey Rthaler 67. Altb. 1. Hlr. hinaufgestiegen/ die darwider eingewendete bittlich- und triftige Vorstellungen aber/ daß die Erz-Stiftische Landen über ihre Kräften nicht überhoben werden mögten/ kein Gehör noch Remedirung gefunden haben/ inmassen dan auch/ ohne von anderen vielen an Preussischer seithen in den Erz-Stiftischen Landen gehabten Avantagen und Genos<sup>s</sup> jezo etwas eigentliches zu melden und anzuführen/ auf besagter Beylag zu ersehen ist/ daß die Preussische diesen Krieg hindurch genossene Winter-quartier beynah viermahl hundert tausent Rthaler die von der Kron Frankreich erzwungene Contributionen übersteigen/ und gleichwohl wollen selbige fürs künftig in dem Erz-Stift Cöllen noch behauptet und zu solchem End einige Derther in hiesigem Land durch darin verlegte Miliz einbehalten/ auf solche Weis abor alle Reichs-Rechten/ heylsame Satzungen/ und in diesem Krieg errichtete viele gemeinsame Schlüsse umbgekehret und vernichtet werden/ welches/ und wie es damit bis auff den heutigen Tag hergangen seye/ auch was unter allerhand auffgesuchten Vorwendungen von dem zu Grund getruckten Erz-Stift noch gefordert werden wolle/ umbständ/ und ordentlich anzusehen hiemit vorbehalten wird. Auff was für eine empfindlich- und fast verbergliche Weis aber

104

Num. Siebentens die Erz-Stiftische Rheinische Landen (zumahlen wegen deren anderen jenseith Rheins gelegenen/ deren alda ebenmässig vorgangenen vieles Durchzügen halber die Verzeichnus noch bezubringen aufbedungen wird) den gegenwärtigen Krieg hindurch von Jahr zu Jahr mit Stands-Quartier-Rast-Tagen und durch Marchen seyen hergenommen und beständig getruckt worden/ solches bewehret die sub Num. 8. hieben gez

fügte

fügte Specifickliche Rechnung / deren noch mehrere chifft beykommen werden; und wobei dieses Höchst beschwerlich anzugezen / die äusserste Noth erforder / daß ben denen mehrsten vorgangenen durch Marchen die Erz-Stiftische Landen und Oerther allein bezogen und bequartiert / auch zu Hergebung des erfordereten angestrenget / die negst angelegene Gülich- und Bergische auch andere Benachbarte aber überschen und verschonet / ja gar der Erz-Stift Cöllen angestrenget worden seye / an die im Gülich- und Bergischen Campire Truppes die Fourage und anders Nothwendigkeiten zu lieferen/ welches denen Reichssäthen / und Ordnungen/ auch gemeiner Reichs Socität und Verbundnus gerad widerstreben thut/ vermög deren ein jeder getreuer Reichs Stand die zufallende Durchzug und Marchen auch denenselben antlebende Belästigungen / gleich seinen Nachbahren/ zu übernehmen und zutragen in alle wege schuldig / solche aber von seinen Underthanen ab und denen Benachbarten zuzuwenden / gar nicht befugt ist/ welches/ daß vor die künftige Falle und Gegebenheiten durch einen widerholten gemeinen Reichs-Schluz und Verordnung / scharf- und mit gewissen Andungen verbotten werden möge / hiemit gesammeld aufgebetten ; Dabeneben auch zur dienlicher Nachricht angezeigt wird/ daß zwar ben ein- und anderen vorgangenen durchmarsch hin und wider eine sehr geringe Zahlung für das im Erz-Stift Cöllen genossenen geschehen/ solche aber auch ben allen darüber an Erz-Stiftis. Seithen geführt- und vorhandenen Rechnungen getrewlich angezeichnet worden seye/ die in obiger Beylag Sub Num. 8. aufgeworffene über sechsmahl hundert fünfund fünfzig tausent sechs hundert vier und fünfzig Rthaler 64. Alb. 10. Hlr. anlauffende Summ aber darin bestehet / was nach denen Reichs-Verordnungen entweder gar nicht oder jedoch nicht Reichssatzungs mäßig vergütigt worden/ welches auch hiesigen Landen noch zu zahlen und Gut zu machen aufstehet/ oder jedoch in compensationem deren zulegenden Reichs- und Cräys præstandorum denenselben nach der redender Biligkeit/ und damit ein Reichs-Stand vom anderen nicht entkräftet und niedergeworfen werde/ nothwendig angedeven muß. Denen obangeschafft- und gar nicht verdienten hart und unerträglichen Trückungen kommt.

Achtens ferner hinzu/ und hat bis hiehin ben dem ganzen Administriren den Thumb-Capitul weniger nicht jedem dessen getreuen Mitglied eine beständige immicliche Betrübnus und Wehemuth verursacht/ daß / nach dem sämtliche Erz-Stiftische Bestungen/ Käyserswerth / Rheinberg und Bonn in jezigem Krieg von denen hohen Herrn Alherten angegriffen / und die Feindliche Besitzungen darauf abzuweichen gezwungen worden / mit allerhand Nothwendigkeiten an die Hand aehen / und ein über schwängliches hergeben müssen/ daß / nach der zu Käyserwerth völlig niedriger gelegter Fortification auch weggebrachten daselbst vorräzig und dem zugehörig gewesenen Kriegs-Zurüstungen/ Ihro Churfürstl. Durchl zu Pfalz selbige Statt sambt allen Zoll-Kelnerey-Licent und anderen Gefällen/ gegen aufrückliche Verordnung des Münsterischen Friedens-

Schlusses art. 5. §. 26. & art. 17. §. 7. Der Erz-Bischöflicher Cölnischer Kirchen thätlich entzogen und einbehalten / fort darnach den zu Käyserwerth und diesem Erz-Stift gehörigen so genannten Auer Buschwald verhauen und etliche hundert Klaßter Holz zu dero Hoff-Statt nacher Düsseldorf darauff hinbringen lassen / darnach aber den Grund davon dero Rath Lemmen verehrt / daß dieserthalb von Ihrer Käyserl Maj. erlassenes allergnädigstes abmahnungs Reſcriptum aber gar nicht geachtet / sonderen befremdlich bey seithen geſetz / weniger nicht die von negt verſtorbener Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Cölln Maximilian Henrich Höchſtſel. andenkens Thells Titulo latuſoneto vermittels Verschließung fünf und ſiebenzig taufent Species harten Königs- oder Philipp's Thaleren / theils auß anderen erheblichen Ursachen und in Remunerationem dem allerdurchleuchtigſten Erz-Hauß Deſſerreich bey verscheidenen Gelegenheiten geleifteter erſprießlicher Dienſten von vorigen Königen in Spanien übertragen / eedirt / und ein geraumbte auch vermögdes Pyroniſchen Friedens- Schlusses ruhig belassene / hernach aber von Hochſtſel. abgeleibten Herren Churfürſten per Solenne Testamentum dem Hochw. Thums Capicul zu Cölln / zum behuſſ verscheidener Froum- und Geiſtlicher Stiftungen / legt / und vermachte Herrſchaften Kerpen und Lommersheim mit angelegter Militarifcher Gewalt weggenommen und bis hiehin vorenthalten / dardurch aber verscheidenen Stifts- und andere Kirchen- Clöſter / Hospitälern auch mehr dergleichen Arm- und Bedürftige Leute / weniger nicht die bey denen in der Cölnischer Thum- Kirchen Fundaten Anniversarien erscheinende Priester und Geiſtliche Personen des Zugewiesenen Jährlichen Genosſes Bitter- und Betrüblich entſetzt ; fer- ner auch die Under- Herrlichkeit Flieſteden welche von allen Zeiten her zum Erz-Stift Cölln gehörig und dessen Gerichtbarkeit unſtreitig unterworfen / auch bey Zeiten denen im Jahr 1599. errichteter und hernach im Jahr 1669. erneuerter Landts-Descriptio ns-Mati culen in den Erz- Stiftis. Anſchlag gebracht gewesen / mithin ſeithero alle aufgeschriebene Steuern und Simp en / auch andere gemeine Landts-Lasten unweigerlich abgeführt / bey der Gelegenheit / daß der alda auf einem zum Erz- Stift ebenmäßig Contribuablen Adlichen Sig wohnender so genannter Grals vermög bey dem Cölnischen Officiale ergangenen und bey dem Preislichsten Käyserl. Reichs- Hoffreath zu Wien bestätigter Urtheil / zu deren Volziehung rechtlich und Executive vermöget werden wollen / sich nacher Düsseldorf / underm newerlich erfunden- und angegebenen Vorwand / daß ſolcher Adlicher Sig ein Güliſches Lehn / und erfolglich ohne Lehn Herrliche Bevilligung mit Schulden nicht beſchwert / noch auch darauff einige Execucion vorgenommen werden könnte / in wehrendem dieſem Krieg und vor einigen Jahren ſolche von allen ſeiten her unſtreitig ge- wſene Erz-Stiftſiche Under- Herrlichkeit durch dahin beorderte bewapffnete Mannſchafft vi & de facto zum Güliſchen Land weg zu reiſen und dem Grals (welcher in dem ganzen Cölniſch- und Wieneriſchen Verſo- kein Wort von einiger obhandener Feudalität / vielweniger de incompe- tentiā

9

tertia sorigemeldet) gegen die bevor gestandene rechtmässige Execution  
wider alle Billigkeit zuschützen/ sich understanden. Welchem betrüben  
Erempel Ihr Königl. Maj. in Preussen zum unerschlichen Beschwer  
des Erz-Stifts und administrirenden Hochw. Thumb-Capitu's / einge  
folgt/ und nach deme die Statt Dihenberg (zu deren/ wie auch der Statt  
Gelderen eine geraume Zeit angehaltener Blocquierung fort zum Behueß  
und Subsistenz deren darzu gebrauchten Preussischen Truppen alles no  
tiges auß denen Erz-Stiftschen Landen hergeschafft werden müssen /  
welches eine überauß grosse Geld-Summe betragen hat) im Jahr 1702. zur  
Über gab gezwungen worden / solche samt dem ganzen darzu gehörigen  
Amt/ auch Unterherlichkeiten alpen und Isum an sich gezogen/ und einbes  
halten / darnacher auch die Statt äigenmächtig von aller Fortification  
entblößen/ davon die sämtliche Materialien mit allem vorräthig gewes  
nen Geschütz/ Kriegs-Zurüstungen und Arsenal durch die Erz-Stiftsche  
Unterthanen nach dero Vestung Weesel hinführren lassen / Mithin seit  
hero / gegen den deutlichen Inhalt vorangezogenen Berlinischen Tra  
ctats alle Erzstiftsche Kellnereyen-Zoll- und andere Gefällen / weniger  
nicht die Lands-herrliche Steuer- und Simpeln eingehommen/ und sich zu  
geignet/ weshalben/ und wie das Erz-Stift Cölln so wohl in Proph.  
als Religions-Sachen beschwert worden seyn / auf eine vormahls in Druck  
aufgegebene/ bey dem Kaiserl. Hoff zu Wien / als wohl auch bey dem  
Löbl. Reichs-Convent zu Regensburg bereits vorgekommene Vorstellung  
wegen des nach anhaltenden Beschwär's man sich wiederumb zu beziehen/  
und solche hiehin zu widerholen / mithin sub Num. 9. einen ordentlichen Num. 9.  
Statut bezulägen/ und dardurch zu bewehren nothig befindet/ daß hier  
durch dem Erz Stift wiederumb über dreymahl hundert sechzig acht  
tausent drei hundert neunzig sechs Athler sechzig vier Alt. und einen Hell.  
de facto vorenthalten/ und selbiger wider alle Reichs-Rechten/ Sanctionen  
und Sazungen/den Münsterischen/ und alle darnach gefolgte Friedens  
Schlüsse/ den mit abgeleidter Sr. Majestät in Preussen glorwürdigster  
Gedächtniß gethätig/ und dem Erz-Stift Cölln überauß beschwerlich  
gesfallenen / jedoch an dessen Seithen überflüssig volnzogenen Berlini  
schen Tractat, auch alle in gegenwärtigem Krieg errichtete öffentliche Ver  
bündnissen; und verscheidentlich widerholte Reichs-Schlüsse / immerhin  
getractet werde; endlich auch durch frembde in der Vestung Bonn bis hie  
him noch stehende Besatzung der zum Reich und Thur-Rheinischen Crang  
gehöriger Erz-Stift und Thur-Fürstenthumb Cölln samt dem jero  
administrirenden Hohen Thumb-Capitul des rechtmässigen Juris Präsidii,  
gegen alle Billigkeit und Raison ganz unverschuldeter Dingen entsezen  
bleiben/ wobei dann auch

Neuntens nicht umangezeigt gelassen werden kan / daß der Erz-Stift Cölln nebst bereits obangesührten aufgestandenen vielen /  
und unglaublichen Belästigungen an Frankoischen Contributionen  
mit Einschluß deren Gratifications - Gelderen / und zu Erneuerung  
des Tractats nothigen Kosten alle Jahr fünffzig neun tausent sechs  
hundert Athler/ und erfolglich vom Junio 1703. bis an selbigen Monat 1713.  
einschließlich laut Beylag sub Num. 10. zahlt habe fünfmahl hundert Num. 10.

sechs und neunzig tausent Rthler / und wird auf allen diesen zusammen  
 gezogenen Posten sich ergeben / daß die Cölnische Landen wehrenden dies-  
 sen Krieg hindurch eine Summ von drey Mill. den sechsmahl hundert  
 neunzig neun tausent acht hundert vierzig zwey Rthler 14. Alb. n. Hell.  
 bezubringen genöthiget / dadurch auch in dem Reichs bekannten er-  
 barin- und verberglichen Stand gestürzt worden seyen. Gleich wie aber  
 Ihr Kayserl. Majestät dieserhalb respectiv sowohl von dem Admini-  
 strgenden Hochw. Thumb-Capitul mehrmals alerunterthänigst/we-  
 niger mit vom gesambten Reichs wegen angelegtlichst gebeten / und be-  
 langt worden / daß dero allerhöchsten Schutz / Protection, Hülf und  
 Rettung dem bitterlich getrucken Erz-Stift Cölln nachdrücklich ange-  
 deyen zu lassen / mithin Vollzieh- und Handhabung deren gründlichen  
 Reichs-Gesäzen und gemeinen Schlüssen dero Obrigkeitliches Kayserl.  
 Almbt/ Macht und Author tät zureichig vorzufehren / und solche einge-  
 schlichene Missbräuch gänzlich abzuschaffen / allergnädigst geruhen mög-  
 ten / worzu jeder getrewener Reichs-Stand / vermög deren angezogenen  
 Reichs-Sanctionen und Schlüssen ebennäßig verbindlich und Pflicht-  
 mäßig gehalten ist ; Inmassen solches die sub Num. 11. zur alsobaldi-  
 ger Nachricht hieben gehende Extractus gründlich bewehren / und befehlis-  
 gen / zumahnen widrigen Falz bey der künftiger Nach-welt ein betrüb-  
 tes Exempel senn würde / wann em so vornehmes Erz-Stift und  
 Chur-Fürstenthumb seiner in der guldener Buß gegründeter Prer-  
 rogativ- und Reichs Chur-Fürsten Standts auff überzahlre Weise nicht  
 von dem Feind / sonderen von anderen zu genauer Beobachtung des-  
 ren Pragmatischen Reichs-Sanctionen / Ordnung- und Friedens- auch  
 gemeinen Schlüssen und errichteten öffentlichen Verbündnissen unges-  
 zweifelt schuldigen Reichs-Mit-Ständen entseget / und zu Grund ge-  
 richtet werden wolte ; da gleich wohl wider die vom hohen Admini-  
 strgenden Thumb-Capitul / und sämtlichen Erz-Stiftischen Landen  
 bisshero gezeigte aufrichtige Conduite, und Aufführung im geringsten  
 nichts aufgefekt werden kan / auch außführlich angezeigt / und durch  
 zur Hand habende Quittung- und ordentlich beschriebene Rechnungen  
 umwidersprechlich darzuthuen ist / daß nicht allein die von Reichs  
 wegen vor und nach zu Fortführung des außligenden jetzigen Kriegs  
 eingewilligte Geld-Summen weit über das alterum tantum , obange-  
 brachter massen willigst abgetragen / sonderen auch das Chur-Fürst-  
 liche Cölnisches Reichs- und Erayz- Verfassungs Quantum guten  
 Theils gestellet gewesen / und völlig / ja zweyfach mehe hätte gestellet  
 werden können / auch wureltlich wäre gestellet worden / wann von  
 denen öfters geflagten verberglichen Zusätz- und Expressiungen wäre  
 abgestanden / und dem Chur-Fürstenthumb Cölln / die in gemeinen  
 Reichs-Rechten / Sanctionen / Bundnissen / Friedens- und anderen  
 einhelliglichen Schlüssen zugelegt- und gebührende Reichs Standts  
 mäßigkeit / und derselben von allen Zeiten her anklabende Prerogati-  
 ven / Freiheiten und Vortheilen hätten verstatet / nicht aber zum  
 betrübten Exempel der Posteriorität selbiges davon vertrügten worden ;  
 Inmassen

Innassen Ein Hohes Administrirendes Thamb · Capitul noch einen  
 als den anderen weg erbietig ist / und sich hiemit darzu öffentlich so  
 wohl vor Thro Kayserl. Majestät / als dem gesamten Röm. Reich  
 auffrichtig erbietet / daß / wann demselben hierin gleichs anderen  
 Reichs-Mitständen die erspriessliche Hülff und Rettung würcklich ge-  
 leistet seyn wird / alsdann nach Ertrag deren noch übrigen Kräfft-  
 ten sich anzugreissen / und auffrichtig daran zu seyn / daß denen  
 Reichs- und Crantz Schlüssen mit Darstell- und Zahlung des schul-  
 digen Reichs-Quanti, so wohl an Mannschaft / als etwa ins künftig  
 von Reichs-wegen einwilligenden Geld-Summen ein redliches Vergnü-  
 gen möglichst geleistet werde. Wie aber vorhin schon angeführter  
 massen bey denen im Haag vorm Jahr zwischen sämtlichen alda ges-  
 wesenem Kayserl. und anderen Ministris auf dem Reich vorgangenen  
 Conventionen / weniger nicht darnachher bey dem Kayserl. Hof zu  
 Wien / und Löbl. Reichs-Versammlung zu Regensburg gemeinsam-  
 lich dafür gehalten / verabredet und geschlossen worden / daß alle  
 obgeklagte Zumuthung- und Überwaltung im Reich nicht zu dul-  
 den / sonderen gänzlich einzustellen / und einem jeden getrewen  
 Reichs-Stand die in denen bekanten gemeinen Gesäzen / Abschei-  
 den / Verbündnissen / und Schlüssen zugestandene völlige Freyheit  
 und äigene Verfassung / ohne einzigen Eintrag und Beschränkung  
 zu belassen seye / daß auch die hin- und wieder etwa gemacht - oder aufz-  
 getragene Conventionen von selbst zers fallen / und verschwinden müs-  
 sten / gleich dann dieserhalb ebennässig der mit Sr. Majestät in  
 Preussen im Jahr 1703. errichteter Tractat, und noch mehr auf dies-  
 sen haubt Ursachen zers fallen / und aufgehoben ist / daß Sr. Majes-  
 stat indessen mit Todt abgangen / jetzige Königl. Majestät aber ihren  
 Frieden mit der Kron Frankreich wütroch geschlossen haben / erfolg-  
 lich pro parte belligerante sich nicht mehr darstellen wollen / noch auch  
 darfür nehe geachtet werden können / ihr Reichs- Quantum aber auf  
 äigenen Landen und Kräfft herzugeben / und zustellen verbunden seynd;  
 jest gemeltes Mittel auch jederman das einzig noch übrig zu seyn dar-  
 für gehalten / wodurch die von vielen Jahren her fest gestellte Reichs-Ver-  
 fassung dermahlen / und ben jeso obhandenen weit mehr gefährlichen  
 Leussten zu Stand gebracht / mithin dardurch des gesamten Römis.  
 Reichs Wohlfahrt/ Ehr / Ruhm und bisherige Freyheit auch künftige  
 Sicherheit noch erhalten werden könne; zumahlen alle in gegenwärtigem  
 Krieg / und absonderlich nach obiger Haagischer Verabredung / zu Regen-  
 sburg begriffene gemeine Reichs-Schlüsse dahin einzig ziehlen / und gerich-  
 tet seynd / Ihre Kayserl. Majestät auch in allen an jest bes. löbl. Reichs-  
 Versammlung abgegebenen Ratifications-Erklärungen / und an die ges-  
 samte hohes Crantz Directoren des Reichs erlassene allergnädigste Recri-  
 pta darauf haubtsächlich angetragen haben.

Dahero will das Administrirendes Thamb-Capitul zu Cöllen ebennässig  
 rechtlich verhoffen / thuet auch Ihre Kayserl. und Königl. Cathol. Ma-  
 jestät

festat. weniger nicht alle hohe H. Hrn Reichs Thur-Fürsten/ Fürsten- und  
Stände aller underthänigst und Respve gehorsambst/ auch gezimmenden  
Fleisses hiemit erbitten und anrussen/ daß dem betrangt und bey nahe zu  
Grund getruckten Erz-Stift und Thur-Fürstenthumb Edlen sanbt zu-  
gehörigen Landen eben dieses recht und Vortheil umweigerlich verstattet/  
dem Feynd aber dardurch alle anlaß benohnen werde/durch die in viceribus  
Imperiis verspährende Schwächungen und überzige / zu dessen völliger  
Umbkehrung die Waffen ferner fortzusezen/ und einen Reichs-Stand  
nach dem anderen seiner Gewalt und Domination auff Ewig  
zu unterwerßen.



## Verzeichnus